



Zürich, 15. Dezember 2022

## Medienmitteilung

**Beschluss vom 14. Dezember 2022 des Obergerichts Zürich (Geschäfts-Nr. UB220193-O)**

***Das Obergericht Zürich hatte am 31. Oktober 2022 angeordnet, dass der als "Brian" bekannte Beschuldigte im hängigen Berufungsverfahren aus der Sicherheitshaft entlassen wird (Medienmitteilung vom 1. November 2022). Aufgrund weiterer Deliktswürfe in einem neuen Untersuchungsverfahren versetzte ihn das Zwangsmassnahmengengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft hin am 8. November 2022 erneut in Untersuchungshaft. Die vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde hat das Obergericht Zürich mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 abgewiesen. Der Beschuldigte verbleibt somit vorerst in Untersuchungshaft.***

Dem Beschuldigten werden im vorliegenden Verfahren unter anderem versuchte schwere Körperverletzung sowie mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vorgeworfen. Diese Straftaten soll er ab November 2018 während der Inhaftierung in der JVA Pöschwies verübt haben. Sowohl die Vorinstanz als auch das Obergericht bejahten den dringenden Verdacht der Tatbegehung.

Eine beschuldigte Person kann in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten begangen hat (Wiederholungsgefahr, Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO).

Das Obergericht bestätigte den Entscheid der Vorinstanz, wonach beim Beschuldigten einstweilen von Wiederholungsgefahr auszugehen ist. So ist er unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung vorbestraft und bereits mehrfach durch übermässige Gewaltanwendung gegenüber Anstalten und Personen aufgefallen. Zudem ist bekannt, dass er zumindest in bestimmten Stresssituationen zu aggressivem Verhalten neigt. Es besteht daher die ernstzunehmende Gefahr, dass er im Falle einer Haftentlassung erneut schwere Körperverletzungsdelikte verüben könnte.

Bei der Beurteilung der Rückfallgefahr wurde grundsätzlich auf die letzte forensisch-psychiatrische Begutachtung aus dem Jahr 2019 abgestellt, wonach beim Beschuldigten eine mit den Straftaten in Zusammenhang stehende psychische Störung vorliegt und ihm eine ungünstige Rückfallprognose hinsichtlich erneuter Gewaltstraftaten gestellt wurde. Aufgrund der seitherigen Entwicklung drängt sich jedoch die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Risikobeurteilung auf. Hervorzuheben ist insbesondere der Umstand, dass sich der Beschuldigte während der letzten Monate in Haft angepasst und kooperativ verhalten hat.

Die Staatsanwaltschaft wurde angewiesen, beim Gutachter unverzüglich eine ergänzende Beurteilung der Rückfallgefahr einzuholen. Bis zu deren Vorliegen geht das Obergericht einstweilen von Wiederholungsgefahr aus. Eine sofortige Haftentlassung fällt angesichts des vom Beschwerdeführer ausgehenden Risikos schwerer Körperverletzungsdelikte derzeit ausser Betracht.

Der Entscheid ist nicht rechtskräftig und kann durch die Beteiligten mittels bundesrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Weitere Auskünfte können nicht erteilt werden.

**Kontakt:** Marc Bodenmann, Stv. Kommunikationsbeauftragter  
Tel. 044 257 92 55, E-Mail: marc.bodenmann@gerichte-zh.ch

*Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftlich begründete Entscheid massgebend.*